



Termin / Zurücksenden bis

**15. Januar 2019**

Fax: +41 (0)55 642 55 51

AUSSTELLER oder Programmpartner

Kontaktperson: \_\_\_\_\_

Tel. Mobile: \_\_\_\_\_

Stand-Nr. \_\_\_\_\_

## **HUND|2019**

Schweizer Hundefachmesse  
Sernftalstrasse 111  
CH-8765 Engi

## Liste mitgebrachter Hunde an der HUND | 2019

**Das Veterinäramt Zürich verlangt ab 2019 für die Veranstaltungsbewilligung der Schweizer Hundefachmesse, dass gem. TSchV Art. 30 eine Liste über alle an der Messe mitgeführten Hunde, soweit es sich nicht um Besucherhunde handelt.**

Jeder Aussteller und Programmpartner ist dafür verantwortlich, dass die mitgeführten Hunde gemeldet sind und die fachlich korrekte durchgehende Betreuung während der Präsenz vor Ort respektive beim Einsatz im Begleitprogramm gem. TSchV eingehalten werden. Fragen und Abklärungen zu Details der TSchV bitte direkt an das Veterinäramt Zürich richten: [www.veta.zh.ch](http://www.veta.zh.ch).

**Die Meldung über Tiere an der Messe ist obligatorisch.** Wer keine Meldung einreicht, darf entsprechend als Aussteller oder Programmpartner keine Tiere mit an die Hundefachmesse bringen. Überforderte Tiere gem. Art. 30a, Absatz 2c, sind sofort aus der Halle zu bringen und vom Besitzer/Halter ausserhalb des Messegeländes zu betreuen. Welpen/Jungtiere sind generell verboten.

**Auszug TSchV:** [5. Abschnitt: Umgang mit Tieren an Veranstaltungen](#)  
[Art. 30a Pflichten der beteiligten Personen](#)

<sup>1</sup> Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;

b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und

c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

<sup>4</sup> Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;

b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und

<sup>5</sup> Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

<sup>6</sup> Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

### Liste der Hunde, die während der Schweizer Hundefachmesse an den Veranstaltungsort mitgebracht werden:

Das Feld oben rechts ist mit einer während der Messe erreichbaren Kontaktperson des Ausstellers/Programmpartners und einer Mobile-Nr. auszufüllen. Für Tiere, die nicht ausschliesslich als Begleittier beim Standpersonal sind, sondern zu werblichen/verkaufsfördernden Zwecken eingesetzt werden, muss vom Aussteller/Besitzer/Halter eine gesonderte "Bewilligung für die Werbung mit Tieren" beim Veterinäramt Zürich eingeholt werden. Für Werbewilligungen, Fragen oder Abklärungen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an das Veterinäramt Zürich.

Rufname des Tieres	Chip-Nr.	Halter während der Messe (Name, Ort)	An der Messe		
			FR	SA	SO
<i>Musterhund</i>	<i>7560 9810 xxxx xxx</i>	<i>Hans Muster, Winterthur</i>	X		X